

§4

Strafvorschrift

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Unternehmens- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieser Verordnung betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird nach strafrechtlichen Vorschriften zur Verantwortung gezogen.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Erzeugnis im Sinne des § 1 unter der Bezeichnung einer Handelsklasse zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, obwohl das Erzeugnis nicht mindestens den Anforderungen dieser Handelsklasse entspricht,
2. ein Erzeugnis im Sinne des § 1 unter einer Bezeichnung zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die den Anschein einer Handelsklasse erweckt, obwohl eine Handelsklasse nicht eingeführt ist,
3. entgegen § 3 Abs. 3 oder 4
 - a) das Betreten von Geschäftsräumen, Grundstücken, Verkaufseinrichtungen oder Transportmitteln oder deren Besichtigung nicht gestattet,
 - b) die zu besichtigenden Erzeugnisse nicht so darlegt, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,
 - c) die erforderliche Hilfe bei der Besichtigung nicht leistet,
 - d) Proben nicht entnehmen läßt,
 - e) geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder nicht prüfen läßt oder
 - f) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§6

Abfertigung durch Zolldienststellen

(1) Die Verbote und Beschränkungen der nach dieser Durchführungsverordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen stehen der Abfertigung durch die Zolldienststellen nicht entgegen.

(2) Die Zolldienststellen können Verstöße gegen diese Verbote und Beschränkungen, die sie bei der Abfertigung feststellen, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen.

§7

Lebensmittelrechtliche Vorschriften

Die Vorschriften des Lebensmittelrechts bleiben unberührt.

§8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 5 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 5 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Mairière

Ministerpräsident

Dr. Pollack

Minister für Ernährung,
Land- und Forstwirtschaft

**Durchführungsverordnung
über die Inkraftsetzung von Verordnungen
der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet
der Abschöpfungen und Erstattungen
vom 11. Juli 1990**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

§1

Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung von Abschöpfungssätzen, Ausgleichsabgaben, Zusatzabschöpfungen oder Ausgleichsbeträgen bei der Einfuhr und zur Festsetzung von Erstattungssätzen, Zusatzerstattungen oder Ausgleichsbeträgen bei der Ausfuhr werden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und für die Dauer ihrer Geltung in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt, soweit sie Erzeugnisse betreffen, die einer Marktorganisation oder Handelsregelung auf Grund des Marktorganisationsgesetzes unterliegen.

§2

(1) Maßgeblich sind die Abschöpfungs- und Erstattungssätze in Deutscher Mark, wie sie beim Warenverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit dem betreffenden Herkunfts- oder Bestimmungsland anzuwenden sind. Abweichende Regelungen auf der Grundlage des Marktorganisationsgesetzes bleiben davon unberührt.

(2) Bis zum Verzicht der Europäischen Gemeinschaften auf Abschöpfungen und Erstattungen im Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik sind für diesen Warenverkehr die Sätze maßgeblich, die in der Bundesrepublik Deutschland auf den allgemeinen Drittlandsverkehr anzuwenden sind

(3) Im innerdeutschen Warenverkehr werden keine Abschöpfungen erhoben und keine Erstattungen gewährt.

§3

Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung hat die Abschöpfungs- und Erstattungssätze in Deutscher Mark in geeigneter Weise bekanntzumachen.